



5. Oktober 2016

# Die Massnahmen der Unternehmenssteuerreform III im Überblick

## Medienseminar vom 5. Oktober 2016

### Steuerpolitische Massnahmen

Massnahme	Beschrieb	Einführung	
		Bund	Kantone und Gemeinden
Abschaffung der kantonalen Steuerstatus und Übergangsregelung	<p>Die Steuerstatus umfassen die Holding- und Verwaltungsgesellschaften. Sie betreffen ausschliesslich die kantonale Ebene und sind für alle Kantone verbindlich.</p> <p>Holdingsgesellschaften: Ihr Hauptzweck ist das Halten und Verwalten von Beteiligungen. Sie entrichten auf Kantonsebene keine Gewinnsteuern.</p> <p>Verwaltungsgesellschaften: Sie übernehmen Verwaltungsfunktionen und üben in der Schweiz entweder keine oder nur eine untergeordnete Geschäftstätigkeit aus. Sie entrichten auf Kantonsebene eine reduzierte Gewinnsteuer.</p> <p>Auf Bundesebene entrichten die Statusgesellschaften die ordentliche Gewinnsteuer.</p> <p>Mit der Reform werden die kantonalen Steuerstatus abgeschafft. Bei Beendigung der Statusbesteuerung werden die dazumal vorhandenen stillen Reserven in einer Verfügung festgestellt. Während eines Zeitraums von 5 Jahren wird sodann ein Teil des Gewinns der bisherigen Statusgesellschaften zu einem vom Kanton festzusetzenden Sondersatz besteuert. Der maximal zum Sondersatz besteuerte Betrag entspricht dabei der in der Verfügung festgestellten Höhe der stillen Reserven.</p> <p>Darüber hinaus werden zeitgleich mit dem Inkrafttreten der Reform auch die Praxisfestlegungen betreffend der Prinzipalbesteuerung und der Swiss Finance Branch aufgehoben.</p>	Nein	Ja, obligatorisch
Patentbox	<p>Mit einer Patentbox wird der Gewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten vom übrigen Gewinn getrennt und reduziert besteuert.</p> <p>Für die Definition der qualifizierenden Immaterialgüterrechte gibt der OECD-Standard folgenden Rahmen vor: Patente und patentähnliche Rechte, urheberrechtlich geschützte Software und nicht patentgeschützte Erfindungen von KMU. Die Staaten können diese Auswahl eingrenzen, sie</p>	Nein	Ja, obligatorisch

Massnahme	Beschrieb	Einführung	
		Bund	Kantone und Gemeinden
	<p>können aber nicht darüber hinausgehen. So können bspw. Marken nicht für die Patentbox qualifizieren.</p> <p>Weiter hat die OECD den sogenannten modifizierten Nexusansatz als Standard definiert. Er stellt einen Konnex zwischen den Forschungs- und Entwicklungskosten (F&amp;E-Kosten) und den Erträgen aus den qualifizierenden Immaterialgüterrechten her. Gemäss diesem Standard kann der Boxengewinn nur in dem Umfang privilegiert besteuert werden, der dem Verhältnis zwischen den F&amp;E-Kosten im Inland und den Kosten für die Auftragsforschung an Dritte zu den gesamten F&amp;E-Kosten entspricht. Zu den gesamten F&amp;E-Kosten gehören namentlich auch die Kosten für den Kauf eines Immaterialgüterrechts und die Kosten der Auftragsforschung in ausländischen Konzerngesellschaften.</p> <p>Der Boxengewinn kann höchstens im Umfang von 90% entlastet werden. Die Kantone können eine geringere Entlastung vorsehen.</p>		
Erhöhte Abzüge für Forschung und Entwicklung	Betreibt ein Unternehmen Forschung und Entwicklung fallen entsprechend Kosten an. Diese tatsächlichen Kosten können bereits unter dem geltenden Recht vom steuerbaren Gewinn abgezogen werden. Die Massnahme erlaubt nun für steuerliche Zwecke einen Abzug dieser Kosten der höchstens zur Hälfte grösser sein kann als die tatsächlichen Kosten (gesamthaft höchstens 150%). Die Kantone können einen tieferen zusätzlichen Abzug vorsehen.	Nein	Ja, fakultativ
Zinsbereinigte Gewinnsteuer auf überdurchschnittlichem Eigenkapital	<p>Bei einer zinsbereinigten Gewinnsteuer können über den Abzug der Schuldzinsen hinaus auch kalkulatorische Zinsen auf dem Eigenkapital von der Bemessungsgrundlage abgezogen werden. Damit wird Eigen- und Fremdkapital auf Stufe des Unternehmens gleich behandelt (d.h. ohne die Steuerlast des Anteiligners zu berücksichtigen).</p> <p>Die Massnahme sieht diese kalkulatorischen Zinsen nur auf dem überdurchschnittlichen Eigenkapital vor. Dazu wird das Eigenkapital mittels risikogewichteter Eigenkapitalunterlegungssätze in Bezug auf einzelne Aktien in das Kern- und das Sicherheitseigenkapital unterteilt. Nur auf letzterem wird der kalkulatorische Zins gewährt.</p> <p>Die Höhe des kalkulatorischen Zinses richtet sich nach der Rendite 10-jähriger Bundesobligationen. Soweit Sicherheitseigenkapital anteilmässig auf Forderungen gegenüber Nahestehenden beruht, kann ein dem Drittvergleich entsprechender Zinssatz geltend gemacht werden.</p> <p>Wenn die Kantone diese Massnahmen einführen wollen, müssen sie sicherstellen, dass Erträge von im Privatvermögen gehaltenen Beteiligungen von mindestens 10% im Umfang von mindestens 60% steuerbar sind.</p>	Ja, obligatorisch	Ja, fakultativ
Entlastungsbegrenzung	<p>Die Reduktion des steuerbaren Gewinns aufgrund der Patentbox, der erhöhten Abzüge für Forschung und Entwicklung und/oder der zinsbereinigten Gewinnsteuer kann maximal 80 Prozent vor Verlustverrechnung betragen. Die Kantone können eine geringere Entlastung vorsehen.</p> <p>In Kantonen, die den Unternehmen eine Aufdeckung stiller Reserven gewähren, wenn die Besteuerung als Statusgesellschaft vor Inkrafttreten der Reform beendet wird, werden auch die daraus resultierenden Abschreibungen in die Berechnung der Entlastungsbegrenzung einbezogen.</p>	Nein	Ja, obligatorisch

Massnahme	Beschrieb	Einführung	
		Bund	Kantone und Gemeinden
Anpassungen bei der Kapitalsteuer	Die Kantone können das Eigenkapital, das in Zusammenhang mit Beteiligungen, Patenten und vergleichbaren Rechten sowie konzerninternen Darlehen steht, reduziert in die Bemessung der Kapitalsteuer einfliessen lassen.	Nein	Ja, fakultativ
Aufdeckung stiller Reserven	Bereits im geltenden Recht werden beim Wegzug einer Gesellschaft ins Ausland die vorhandenen stillen Reserven zulasten des Steuerpflichtigen aufgedeckt und besteuert. Spiegelbildlich dazu soll neu auch eine Aufdeckung zugunsten des Steuerpflichtigen bei Zuzug stattfinden. Vor dem Zuzug hat in der Schweiz keine Steuerpflicht bestanden, deshalb sollen die vor dem Zuzug bestehenden stillen Reserven bei deren Realisation auch nicht der schweizerischen Gewinnsteuer unterstellt werden. Zu diesem Zweck können die stillen Reserven im Zeitpunkt des Zuzugs aufgedeckt und in den Folgejahren gewinnsteuerwirksam abgeschrieben werden. Die gleichen Grundsätze sollen auch bei Beginn und Ende einer subjektiven oder objektiven Steuerbefreiung zur Anwendung gelangen.  Stille Reserven, einschliesslich des selbst geschaffenen Goodwills (Unternehmensmehrwert), können somit neu bei Beginn der Steuerpflicht steuerneutral in der Steuerbilanz aufgedeckt werden. Stille Reserven, die auf den einzelnen Aktiven aufgedeckt werden, müssen gemäss den gängigen Abschreibungssätzen abgeschrieben werden. Der in der Steuerbilanz ausgewiesene Goodwill muss innert höchstens zehn Jahren abgeschrieben werden.	Ja, obligatorisch	Ja, obligatorisch
Anpassungen bei der pauschalen Steueranrechnung	Die pauschale Steueranrechnung verhindert internationale Doppelbesteuerungen. Sie soll neu auch für schweizerische Betriebsstätten ausländischer Konzerne ermöglicht werden. Die Massnahme geht zurück auf die Motion Pelli 13.3184 und schafft die nötige gesetzliche Grundlage, damit diese Motion in der Verordnung über die pauschale Steueranrechnung umgesetzt werden kann.	Ja, obligatorisch	Ja, obligatorisch

## Finanzpolitische Massnahmen

Massnahme	Beschrieb
Vertikale Ausgleichsmassnahmen	Der Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer wird von 17,0 Prozent auf 21,2 Prozent erhöht. Damit wird eine ausgewogene Verteilung der Reformlasten zwischen den Staatsebenen gewährleistet und gleichzeitig den Kantonen finanzpolitischer Handlungsspielraum für allfällige Gewinnsteuersenkungen verschafft.
Anpassungen im Ressourcenvergleich	Im heutigen Ressourcenausgleich werden die kantonalen Steuerstatus mit einem speziellen Faktor berücksichtigt, welcher der tieferen steuerlichen Ausschöpfung Rechnung trägt. Die Gewinne dieser Gesellschaften werden dadurch im Ressourcenpotenzial weniger stark gewichtet als die übrigen Gewinne. Dieser Faktor fällt mit der Abschaffung der Statusgesellschaften weg. Neu sollen die Gewinne juristischer Personen bei der Berechnung des Ressourcenpotenzials entsprechend der steuerlichen Ausschöpfung gewichtet werden, damit es nicht zu Verwerfungen im Finanzausgleich kommt.
Ergänzungsbeitrag	Während 7 Jahren wird zusätzlich ein Betrag von 180 Millionen Franken an die ressourcenschwächsten Kantone verteilt, um auch bei diesen Kantonen Verwerfungen zu vermeiden.